

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

§ 2 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentaris ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) geändert worden ist. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 1 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr.	Gebührenziffer (GOÄ)	Leistung	Gebüh- rensatz	Steigerungsbetrag (Faktor)	Gebühr
<b>1.</b>		<b>Gelbfieber- impfungen</b>			
1.1	1	Beratung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €
1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.